Bekanntmachung einer Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Genehmigung zur Erweiterung der Abbau- und Betriebsflächen im Dolomitsteinbruch Hunas im Anschluss an die vorhandenen Gewinnungsflächen durch Erweiterung des Steinbruchs nach Norden und Westen in die angrenzenden Waldflächen beantragt.

Die Abbaufläche erstreckt sich auch auf Flächen in der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach). Der vorliegende Antrag berührt daher sowohl die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, wie auch die des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz. Die Bearbeitung erfolgt federführend durch das Landratsamt Nürnberger Land als Genehmigungsbehörde.

Die Erweiterung gliedert sich in fünf Teilabschnitte (je 0,9-1,6 ha).

Im Rahmen der Erweiterung ist beabsichtigt, neben der Verlegung der Werkszufahrtsstraße zum Dolomitsteinbruch Hunas im Bereich der Ortschaft Hunas auch einen Lärmschutzwall zu errichten.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde hat in Übereinstimmung mit der beim Landratsamt Amberg-Sulzbach erfolgten Überprüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann (negative Vorprüfung).

Die geplanten Erweiterungsbereiche liegen im Anschluss an einen bereits vorhandenen Steinbruch und sind in den dazugehörigen Regionalplänen bereits als entsprechende Vorrangbzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Neue Siedlungsbereiche sind durch die jetzt geplante Erweiterung nicht betroffen. Bestehende Siedlungsbereiche befinden sind in ausreichendem Abstand zu den jetzt vorgesehenen Erweiterungsflächen. Durch entsprechende Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass die Auswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz mittels Auflagen ausreichend beherrscht und auf das zulässige Maß beschränkt werden können.

Naturschutzbehörde Auch untere hat die Erforderlichkeit Umweltverträglichkeitsprüfung verneint. Durch die beigebrachten faunistischen und artenschutzrechtlichen Gutachten wurde nachgewiesen, dass die naturschutzbezogenen Auswirkungen ebenfalls gering und leicht ausgleichbar bleiben und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu besorgen ist. Sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).